

Aktuelle Corona-Regeln in Schleswig-Holstein

Stand: 20. September 2021

 = geschlossen / untersagt

 = mit Einschränkungen erlaubt / Ausnahmen  = keine Einschränkungen / erlaubt

 = Zutritt nur für vollständig geimpfte, genesene oder negativ getestet Personen (Antigen-Test 24 Std./ PCR-Test 48 Std.). Kinder bis 7 Jahren sind ausgenommen.

Quelle: <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-faq>



Private Kontakte



Bei privaten Treffen in Innenräumen gilt für Nicht-Geimpfte oder Nicht-Genesene eine Obergrenze von 25 Personen, auch wenn diese getestet sind (Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt).



Für vollständig geimpfte oder genesene Personen gelten keine Kontaktbeschränkungen.



Ausgangsbeschränkungen



Keine



Einzelhandel



Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geöffnet. In Innenräumen gilt die Maskenpflicht.



Alkohol



Keine Einschränkungen



Freizeiteinrichtungen



In Innenräumen gilt die 3G-Regel. Sonnenstudios zählen ebenfalls als Freizeit-Einrichtungen.

Diskotheiken dürfen öffnen, es gilt die 3G-Regel. Vorgelegte Tests dürfen maximal sechs Stunden alt sein.

Die Maskenpflicht ist in Innenräumen aufgehoben.



Kultureinrichtungen



In Innenräumen gilt die 3G-Regel. Die Maskenpflicht ist hier aufgehoben.

In Bibliotheken und Archiven wird kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis benötigt. Hier gilt weiterhin die Maskenpflicht.



Körpernahe Dienstleistungen



Für Friseur- sowie körpernahe Dienstleistungen gilt die 3G-Regel. Die Maskenpflicht für Kund:innen ist aufgehoben. Beschäftigte müssen weiterhin eine Maske tragen, sofern sie nicht geimpft, genesen oder getestet sind.

Medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen sind von der 3G-Regel ausgenommen.

Prostitution ist möglich. Für Kund:innen gilt die 3G-Regel. Prostituierte tragen während der sexuellen Dienstleistung die ganze Zeit über eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, sofern sie nicht geimpft, genesen oder getestet sind. Der Test darf höchstens 24 Stunden alt sein.



Gastronomie



In Innenbereichen von Gaststätten, also Restaurants, Bars, Kneipen oder ähnlichen Einrichtungen gilt die 3G-Regel. Die Maskenpflicht ist hier aufgehoben.

Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht, sofern sie nicht geimpft, genesen oder getestet. Der Test darf höchstens 72 Stunden alt sein.



Sport



Gemeinsamer Sport als Gruppe ist im Freien ohne Einschränkungen möglich.



In Innenräumen gilt die 3G-Regel sowohl für Sportler:innen als auch Übungsleiter:innen.

Bei Wettbewerben und Sportfesten gilt das Regelwerk für Veranstaltungen (siehe unten)



Tourismus



Touristische Beherbergung ist möglich.



Es gilt die 3G-Regel: Ungeimpfte oder ungenesene Gäste müssen vor der Anreise einen Corona-Test machen und ein negatives Testergebnis vorlegen, das maximal 48 Stunden alt ist.

Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht, sofern sie nicht geimpft, genesen oder getestet. Der Test darf höchstens 72 Stunden alt sein.



Bildungsbereich



In allen Schulformen wird Präsenzunterricht angeboten. In Innenräumen gilt die Maskenpflicht.



Kitas, Krippen und Horte sind im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Damit können alle Kinder vollumfänglich und dauerhaft in ihrer Kita betreut werden.

Hochschulen: Lehrbetrieb findet weitgehend in Präsenz statt. In Innenräumen gilt die 3G-Regel sowie die Maskenpflicht. Bibliotheken sind geöffnet.



Kinder- und Jugendhilfe



Für eintägige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Regelungen für Veranstaltungen.



Bei mehrtägigen Angeboten mit festem Teilnehmenden-Kreis gilt ebenfalls die 3G-Regel, alternativ die Maskenpflicht.

Für Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe und ähnliche Jugendfreizeitangebote genügt eine einmalige Testung vor Anreise.



Veranstaltungen



Generell gilt: Veranstalter müssen ein Hygienekonzept erstellen.



Gottesdienste und Bestattungen sind zulässig. In Innenräumen gilt beim Gemeindegesang die Maskenpflicht oder ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden. Die Teilnehmenden müssen im Schachbrettmuster angeordnet sitzen. (Sofern alle Teilnehmenden genesen, getestet oder geimpft sind, gelten diese Einschränkungen nicht.)

In Innenräumen gilt die 3G-Regel.

Weitere Informationen zu Veranstaltungen unter <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen>